

Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Dülmen

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in der Sitzung am 27.06.2019 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Benutzung

Die im Archiv der Stadt Dülmen verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Dülmen und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für private Zwecke,
 - d) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original oder
 - b) Reproduktionen vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Benutzer/innen werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzer/innen haben Ziel und Zweck der Nutzung auf Verlangen genau anzugeben. Für den Benutzungsantrag sind Vor- und Nachname sowie die Adresse der antragstellenden Person anzugeben.
- (2) Die Benutzer/innen müssen vor Einsichtnahme in Archivgut eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden.
- (3) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Dülmen beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Archivpersonal. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) schutzwürdige Belange von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,

(b) die Archivalien durch die Stadt Dülmen benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Falle soll die Benutzung auf andere Weise ermöglicht werden (vgl. § 2 Abs. 2).

(3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 2 bis 3 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten, oder der/die Benutzer/in gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

(5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der/die Benutzer/in Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

(6) Im Übrigen gilt § 6 ArchivG NRW.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivgutes

(1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Dülmen verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesdatum nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt ist.

(3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn

(a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 S. 4 ArchivG NRW in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder

(b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlichen Interesses genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder

(c) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

(4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(5) Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet die Archivleitung. Sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.

(6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(7) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung sowie auf Auskunft und Nutzung (§ 5 Abs. 3 und 4 und § 6 Abs. 3 und 4 ArchivG NRW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Dülmen

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Dülmen verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien zur Einsichtnahme in anderen dafür geeigneten Räumen der Stadt Dülmen zur Einsichtnahme für Benutzer/innen zur Verfügung zu stellen oder auf Kosten der Benutzer/innen zur Einsichtnahme in andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8 Reproduktion, Nutzung

(1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer/innen Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nur mit Genehmigung des Archivs zulässig.

(2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

§ 9 Kosten der Benutzung

(1) Die Benutzung des Stadtarchivs Dülmen ist gebührenfrei.

(2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen berechnet.

§ 10 Hausordnung

(1) Der Leitung des Stadtarchivs sowie den von ihr beauftragten Bediensteten steht das Hausrecht zu. Anordnungen des Archivpersonals sind zu befolgen.

(2) In den Räumen des Stadtarchivs ist störendes Verhalten wie z. B. lautes Sprechen, Lärmen, Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet. Tiere, ausgenommen Servicehunde, sperrige Güter, Sportgeräte, Fahrräder, Roller u.ä. dürfen nicht in das Stadtarchiv mitgebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Archivleitung.

(3) Für verlorene und gestohlene Gegenstände leistet die Stadt Dülmen keinen Schadensersatz.

(4) Wer Sachbeschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Medien, technischen Geräten etc. selbstverschuldet verursacht, hat zu haften. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.